

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und das 12. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet.

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die Änderung des § 61 zur Bestellung der Schulleiterin / des Schulleiters von Bedeutung.

Die Auswahl der Schulkonferenz war dadurch eingeschränkt, dass lediglich eine Person zur Auswahl stand. Mit der Gesetzesänderung wird die Beteiligung der Schulträger und der Schulkonferenz dadurch gewährleistet, dass eine qualifizierte Stellungnahme auch zu mehreren Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird.

Nach § 61 Abs. 4 n.F. kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulkonferenz ist dabei kein Äußerungsrecht eingeräumt worden.

Die Neuerung ist auf Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern anzuwenden, die nach dem 01. Januar 2016 eingeleitet werden.

Von weiterer Relevanz für die Kommunen ist § 132 c n.F. zur Sicherung von Schullaufbahnen, wonach der Schulträger einer Realschule dort einen Bildungsgang ab Klasse 7, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, einrichten kann, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 VIII nicht vorhanden ist.